

Entschädigungssache

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 192/75 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Martha V [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] Street, M [REDACTED], N [REDACTED] (Australien),

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungsamts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht nicht zum Nachteil der Klägerin von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs AzW 1975, 237; 1977, 73 ab. Darin sind die von Berufungsgericht und der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen geklärt: Der im Dezember 1956 wirksam angemeldete Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ist mangels Darlegung konkreter Beschwerden gemäß § 190 a Abs. 1 Satz 1 BEG seit Ablauf des 31. März 1967 erloschen, auch wenn die Klägerin sich auf die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG hätte berufen können.

Mai

Fuchs